



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-49123-001630

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle Substanzen, die ihrer Darreichungsform nach allein für die Verwendung als Rauschmittel vorgesehen sind, als Waffen gelten sollen. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass auf diese Weise gegen „jede erdenkliche, noch unbekannte Designerdroge“ vorgegangen werden könne. Zugleich solle „verhindert werden, dass Substanzen, wie z. B. Lachgas, in einer Weise beworben und vertrieben werden, die auch für Außenstehende klar [ersichtlich] allein auf den Gebrauch der Droge abzielt“. Deshalb solle zudem die Abgabe derartiger Substanzen als schwere Körperverletzung gewertet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 56 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses bieten das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz und das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) bereits jetzt ausdifferenzierte Instrumentarien, um der missbräuchlichen Verwendung von Substanzen zu Rauschzwecken entgegenzuwirken. Die genannten Gesetze kriminalisieren den unerlaubten Umgang mit entsprechenden Substanzen, etwa in Form



des Inverkehrbringens oder der Abgabe an eine andere Person, und unterliegen einer kontinuierlichen Anpassung an neue Entwicklungen wie etwa „Designerdrogen“.

In diesem Zusammenhang wird in Bezug auf das in der Petition erwähnte Lachgas (Distickstoffmonoxid) auf das Gesetz zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 12. Januar 2026 verwiesen, das am 13. November 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde (BGBl. I 2026, Nr. 2). Mit diesem Gesetz wurde Lachgas in eine neue Anlage zum Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgenommen und dem Umgangsverbot des NpSG zu unterstellt, um die missbräuchliche Verwendung von Lachgas zu Rauschzwecken einzudämmen.

Zudem dient das Arzneimittelgesetz (AMG) dem Zweck, die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln zu gewährleisten. Dazu enthält das AMG unter anderem strenge Vorgaben zum Inverkehrbringen, zur Abgabe und zum Vertriebsweg von Arzneimitteln. Diese Vorgaben beugen dem illegalen Handel mit Arzneimitteln und der missbräuchlichen Verwendung von Arzneimitteln vor.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit für eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung der Abgabe von Rauschsubstanzen als schwere Körperverletzung besteht.

Darüber hinaus wäre dies nicht mit dem strafrechtlichen Regelungskonzept der Körperverletzungsdelikte vereinbar (vgl. §§ 223 ff. des Strafgesetzbuches). Denn die Körperverletzungsdelikte setzen voraus, dass durch die Tat eine andere Person an der Gesundheit geschädigt (oder körperlich misshandelt) wird. Durch die Abgabe einer Rauschsubstanz wird unmittelbar aber keine andere Person an der Gesundheit geschädigt. Vielmehr ermöglicht sie es dem Erwerber, die Substanz in einem weiteren Schritt selbst zu verwenden, wodurch es gegebenenfalls zu einer Schädigung der eigenen Gesundheit kommen kann.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.